

Allgemeine Einkaufsbestimmungen (AEB) der Stratus Vision GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Bestellungen des Auftraggebers, nachfolgend AG genannt, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.
- (2) Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer, nachfolgend AN genannt, angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern/ erfüllen zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Bestellung

- (1) Die Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie vom AG schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündliche oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für den AG nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt wurden.
- (2) Bestellungen können auch auf elektronischem Wege erfolgen, vorausgesetzt dies wurde vorher ausdrücklich zwischen AG und AN vereinbart.
- (3) Sonstige Nebenkosten (z.B.: Zölle, Versicherungsprämien, Mautgebühren, etc.) gehen zu Lasten des AN und sind von diesem in seinem Angebot einkalkuliert, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Bestellung und der Annahme bedürfen der Schriftform.
- (5) Der AN ist verpflichtet, diese Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 3 Preise, Zahlung

- (1) Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Für Dienstleistungen versteht sich der Preis insbesondere inklusive An- und Abfahrt.
- (2) Rechnungen werden grundsätzlich nur dann bezahlt, wenn Lieferscheine, Abnahmeprotokolle oder ähnliches ordnungsgemäß und leserlich unterzeichnet beigefügt wurden.
- (3) An- oder Teilzahlungen werden durch den AG erst nach vorheriger Vereinbarung geleistet.
- (4) Der Kaufpreis/ die Vergütung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im vollen gesetzlichen Umfang zu.
- (2) Gegenüber Ansprüchen des AG und damit zusammenhängenden Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen, denen ein Einwand nicht entgegensteht bzw. die rechtskräftig festgestellt sind, zulässig.

§ 5 Lieferung

- (1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine/ Leistungstermine, höhere Gewalt ausgenommen, sind bindend.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins/ Leistungstermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- (3) Für den Fall des Lieferverzuges/ Leistungsverzuges stehen dem AG alle gesetzlichen Ansprüche zu.

- (4) Sollte der AN die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transport (z.B.: Abladung des Liefergegenstandes) nicht ordnungsgemäß erfüllen, so hat er die dem AG entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 6 Gefahrübergang, Versendung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf den AG über.

§ 7 Mängelhaftung/ Gewährleistung

- (1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen dem AG uneingeschränkt zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der AG berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den AN Mängelbeseitigung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen.
- (3) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.
- (4) Im Falle einer Dienstleistung kann der AG im Falle einer Leistungsstörung (z.B.: Verzug, Nichtleistung) die gesetzlichen allgemeinen Leistungsstörungenrechte geltend machen.

§ 8 Subunternehmereinsatz/ Zulieferer

Sollte der AN Subunternehmer einsetzen wollen, so hat er dem AG dies schriftlich mitzuteilen. Der AG behält sich vor, Subunternehmer/ Zulieferer abzulehnen. Diese gelten als Erfüllungsgehilfen des AN gemäß § 278 BGB.

§ 9 Produkthaftung, Versicherung

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des AG beruht.
- (2) Der AN ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Betriebs- und/ oder Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 5.000.000 € pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Rechtsmängel

- (1) Der AN gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der VN stellt den AG insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 (3).

§ 11 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des AG.
- (3) Ist der AN ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des AG oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt.